

Leipziger Tageblatt

und

Leipziger.

N^o 351.

Mittwoch den 17. December.

1851.

Bekanntmachung.

Das 25. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:
Nr. 99. Verordnung, den Staatsforstdienst betreffend; vom 27. November 1851.
ist bei uns eingegangen und wird bis zum 31. December d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.
Leipzig den 13. December 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Nach der bei der hiesigen Sparcasse bestehenden Einrichtung werden am Schlusse jeden Jahres die Zinsen bis zum 31. December jedem Conto gut geschrieben und es erfordert dies eine Berechnung der Zinsen von sämmtlichen Conten. Diese durch das fortwährende Wachsen der Zahl der Interessenten sehr umfangreiche Arbeit läßt sich aber mit Sicherheit und ohne erhebliche Schwierigkeiten nicht wohl ausführen, wenn in der Zeit der Zinsberechnung die täglich vorkommenden Ein- und Auszahlungen fortgehen und die Zinsen einzelner Conten von neuem umgerechnet werden müssen. Damit daher das Rechnungswerk im Interesse der Anstalt sowohl, als des Publicums selbst ohne störende Unterbrechungen vollführt werden kann, soll inskünftige vom 1. bis mit 15. Januar jeden Jahres die Sparcasse für den Verkehr völlig geschlossen bleiben, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniss bringen.
Leipzig den 29. October 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch.

Bekanntmachung.

Das von Herrn Dr. Carl Klien, weiland Jur. Prof. ord., Hofgerichtsrath und Domherrn gestiftete, sogenannte Schöffische Constitutions-Stipendium, welches als Preis für die als beste erkannte Ausarbeitung eines hiesigen Studierenden über ein gestelltes Thema ertheilt wird, ist dormalen zu vergeben.

Zu diesem Behuf ist folgende Aufgabe gestellt worden:

Ueber den Begriff des Volks und die Wichtigkeit einer richtigen Feststellung dieses Begriffs für die Staatslehre.

Indem diese Aufgabe hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, werden alle diejenigen Studierenden, welche an der Bewerbung Theil zu nehmen gedenken, zugleich aufgefordert, die Arbeiten deutlich geschrieben und versiegelt mit der Aufschrift: Preisbewerbung, auch mit einem auf das Couvert gebrachten Motto versehen, ferner ein mit dem gleichen Motto bezeichnetes, den Namen des Verfassers enthaltendes versiegeltes Couvert bis zum 31. März 1852 in der Universitäts-Canzlei gegen einen Empfangschein abzugeben. Auf spätere Eingaben kann keine Rücksicht genommen werden.

Leipzig, den 10. December 1851.

Der akademische Senat daselbst.
Dr. Friedrich Adolph Schilling, d. J. Rector.

Landtag.

Dresden, 15. December. — 3. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer. — An des beurlaubten Abg. Lattermann Stelle wird sein Stellvertreter, Gemeindevorstand Roth aus Raschau, einzuberufen beschlossen. Zu Mitgliedern des Rändischen Ausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden werden die Abgg. Dr. Hertel (Stadtrath aus Dresden), v. d. Planitz und Poppe gewählt. — Für den (Nächtigen und wegen politischer Verbrechen zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilten) Abg. Boigt aus Penzig ist der Stellvertreter, Kaufmann Winkler aus Rochlitz, bereits eingetreten; der erstere wird seiner Wählbarkeit für verlustig erklärt. An die Stelle des wegen Gutsverkaufs ausgetretenen Abg. Schäffer aus Krauß wird dessen Stellvertreter, Herr Rogel, und an die Stelle des aus geschäftlichen Gründen auf beschaffige Reclamation von dem Eintritt in die Kammer entbundenen Abgeordneten Wehndörfer aus Crimmitschau dessen Stellvertreter, Stadtrath Johannis Schmolzer in Werbau, einzuberufen beschlossen. In Betreff einer gleichen Reclamation des Abgeordneten Lechia in Deberan gegen seinen Eintritt in die Kammer wurde kein definitiver Beschluß gefaßt, sondern erst die

Einsicht der Wahlacten erbeten. — Es folgte eine geheime Sitzung zur Berathung einer Eingabe des Abg. Lindner aus Hohenwurschen, die der Präsident als einen Gegenstand von „sehr zarter Natur“ bezeichnete.

Man esse altbackenes Brod.

Erlauben Sie mir die Zahl der vielfachen Vorschläge zur Abwendung gesteigerter Brodtheuerung durch einen zu vergrößern, der wenigstens den Vorzug leichtester Ausführbarkeit hat. Er besteht ganz einfach darin, daß kein frischbackenes Brod verzehrt werde! —

Gewiß ist Vielen die Anekdote von jenem Festungscommandanten bekannt, der nur für drei Monate verproviantirt war, aber durch Einführung dieser Maßregel seine Festung sechs Monate behauptete, und jeder Hausvater hat gewiß schon oft erfahren, wie viel länger eine altbackene Sechse oder Achte (um in der Volkssprache zu reden) vorhält, als eine frischbackene! —

Ich selbst, obgleich nicht der ärmeren Bürger-Klasse angehörig, halte schon seit Jahren aus Rücksicht auf die Gesundheit meiner